



## Antrag

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Ferdinand Mang** und  
**Fraktion (AfD)**

**Besteuerung von Scheingewinnen abschaffen: Senkung des typisierten Zinssatzes von 5,5 Prozent nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz auf das mittlerweile langfristige Niedrigzins-Niveau**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Bundesrat eine signifikante Senkung des gesetzlichen typisierten Zinssatzes von 5,5 Prozent nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) an das mittlerweile langfristige Niedrigzins-Niveau zu initiieren.

### **Begründung:**

Durch das Steuerentlastungsgesetz (StEntlG) 1999 wurde § 6 EStG ergänzt. Seither sind gemäß § 6 Abs.1 Nr. 3 EStG unverzinsliche Verbindlichkeiten unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Nummer 2 anzusetzen und (im Unterschied zu § 253 Abs. 2 Handelsgesetzbuch – HGB) mit einem Zinssatz von 5,5 Prozent abzuzinsen. Das bedeutet, dass der Barwert und nicht der höhere vollständige Rückzahlungsbetrag mit seinem Nennwert anzusetzen ist. Bei Bezug eines unverzinslichen Darlehens entsteht somit (zunächst) ein Abzinsungsertrag, der die Steuerlast erhöht. Bei einer unverzinslich gestundeten Kaufvertragsverpflichtung ist (zunächst) weniger Aufwand auszuweisen (vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 14/23, 171/2).

Durch die vorgegebene Sollverzinsung, die der Steuerpflichtige am Markt aber bereits seit vielen Jahren gar nicht erzielen kann, ist er gezwungen, einen nicht realisierten Gewinn auszuweisen. Die Passivierungsregeln von Verbindlichkeiten sollen aber realitätsnahe Wertansätze ermöglichen. Infolge der extremen Abweichung des typisierten Abzinsungssatzes von 5,5 Prozent werden Steuerpflichtige zum Ausweis überhöhter Scheingewinne gezwungen.

Typisierende Zinssätze sind im (Bilanz-)Steuerrecht zur Vereinfachung im Massenverfahren zwar gängig und zulässig. Allerdings haben sie den Regelfall und nicht den Extremfall abzubilden.

In der seit Jahren andauernden gesamtwirtschaftlichen Niedrigzinsphase sind die vor 20 bis 50 Jahren in das Gesetz aufgenommenen Zinssätze zu einer ernsthaften wirtschaftlichen Belastung für die Steuerpflichtigen geworden, die nicht selten gerade bei Unternehmen des Mittelstands existenzvernichtenden Charakter haben können. Häufig wird eine steuerliche Erfassung des Scheingewinns nach Betriebsprüfungen noch zusätzlich mit einer – erneut verfassungswidrigen – Vollverzinsung von 6 Prozent (§ 238 Abgabenordnung – AO) regelrecht „bestraft“.

Im Rahmen der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat das Finanzgericht Hamburg (Beschluss v. 31.01.2019 – 2 V 112/18) ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit eines Zinssatzes von 5,5 Prozent für die Abzinsung von Verbindlichkeiten gem. § 6 Abs. 1 Nr.3 EStG geäußert.

Bezogen auf § 238 AO hatte der Bundesfinanzhof in seinen Beschlüssen vom 25.04.2018 (– IX B 21/18) und vom 3.9.2018 (– VIII B 15/18) sowie durch Urteil vom 09.11.2017 (– III R 10/16) diesbezüglich „schwerwiegende verfassungsrechtliche Zweifel“ festgestellt.

Die mögliche Verfassungswidrigkeit des gesetzlichen Zinssatzes in § 238 Abs. 1 S.1 AO ist Gegenstand zweier beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anhängiger Beschwerdeverfahren.

Auch wenn sich Finanzgerichte und BVerfG in jüngster Zeit vermehrt typisierten Zinssätzen widmeten, ist in der Sache selbst bis heute nicht viel passiert.

Eine Beibehaltung der aktuellen Abzinsungspflicht ist in höchstem Maße bürgerfeindlich, fördert nicht das Vertrauen in den Rechtsstaat und untergräbt die Akzeptanz des Steuerstaates. Insbesondere muss endlich Planungssicherheit im Steuerrecht seitens der Legislative gewährleistet werden statt den Unternehmen gerade des Mittelstands immer wieder das jahrelange Prozessrisiko vor Finanzgerichten aufzubürden.